

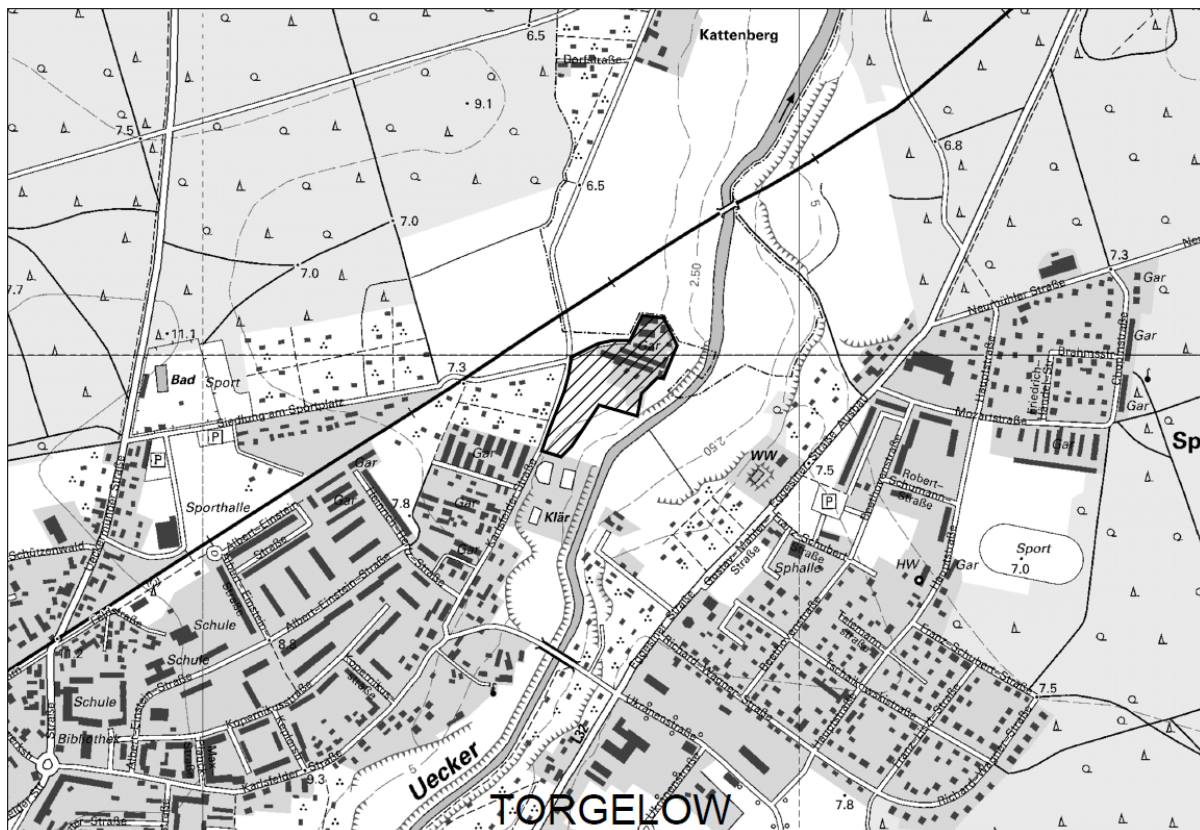
Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Torgelow

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die von der Stadtvertretung der Stadt Torgelow am 22.02.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 02.05.2017 auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom Dezember 2016 maßgebend.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Bereich nördlich der Hauptpumpstation Karlsfelder Straße (ehemaliges Klärwerk) bis Karlsfelder Straße 23. Der Bereich wurde als Wohnbaufläche dargestellt. Der Planbereich der Änderungsfläche ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Ablauf des 15.06.2017 wirksam.

Die 5. Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Bauamt, Zimmer 1.24.1 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 5. Flächennutzungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Abwägungsvorschlags nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften

oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BauGB)
Auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V wird hingewiesen.

Torgelow, den 08.05.2017

gez. Ralf Gottschalk
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 15.06.2017 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 06/2017 veröffentlicht worden.